OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851644/4/Bm

Datum:
Linz, 24. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H Q A A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. Juni 2021, GZ: Ge-251-G-337-2021, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2021, GZ: Ge-251-G-337-2021, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) am 28. Juni 2021 im Standort X, X, angemeldeten Gewerbes „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung dieses Gewerbes untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf stamme aus X im X, der von „mehreren Plagen“ (Zitat A G H) heimgesucht werde. In Österreich habe der Bf internationalen Schutz begehrt; das Verfahren habe mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. August 2019 negativ geendet. Mangels Bereitschaft der Republik X würden dessen Staatsbürger nicht abgeschoben werden, sodass sie im Bundesgebiet verbleiben, allenfalls geduldet würden. Die Aufenthaltskarte sei mit 18. Mai 2015 datiert, das bedeute, dass der Aufenthalt bereits länger als sechs Jahre ununterbrochen andauere. Am 27. Oktober 2016 habe der Bf seinen Führerschein für die Klassen AM und B von der Bezirkshauptmannschaft Schärding erhalten. Der Bf könne daher mit einem Kfz Transport- und Entsorgungstätigkeiten auf selbstständiger Basis durchführen. Am 28. Juni 2021 habe der Bf das Gewerbe „Hausbetreuung“ angemeldet. Mit dem bekämpften Bescheid sei dies untersagt worden, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen würden.
Es werde auf die Bestimmung des § 56 AsylG hingewiesen, die es Asylwerbern mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren ermögliche, eine Aufenthaltsberechtigung oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erhalten. Die gesetzlichen Voraussetzungen würden im Fall des Bf vorliegen. Der Bf sei selbsterhaltungsfähig, weil er als Gewerbetreibender bereits Auftraggeber habe und aus der gewerblichen Tätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen werde. Aufgrund eines Aufenthaltstitels aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen sei der Bf (dann) legal in Österreich aufenthaltsberechtigt.

Es wird daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels ersatzlos aufheben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4.1. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einsichtnahme in die im Asylverfahren betreffend den Bf ergangenen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Jänner 2019, GZ: L526 2153644-1/24E, und 9. August 2019, GZ: I413 2153645-2/3E, sowie Einholung einer Auskunft des BFA über den Verfahrensstand betreffend Antrag auf Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung plus“.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

4.2. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat mit Eingabe vom 28. Juni 2021 für den Standort X, X, das Gewerbe der Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten angemeldet. Der Bf ist X Staatsbürger und seit 2015 in Österreich aufhältig. Der Bf hat mit 13. Mai 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16. März 2017 wurde

. der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen,
· der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat X abgewiesen,
· ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt,
· eine Rückkehrentscheidung gegen den Bf erlassen,
· festgestellt, dass die Abschiebung des Bf nach X zulässig ist und
. die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und wurde diese Beschwerde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Jänner 2019, GZ: L526 2153644-1/24E, in allen Punkten als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis erwuchs am 30. Jänner 2019 in Rechtskraft.

Am 19. Juni 2019 stellte der Bf einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz.
Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16. Juli 2019, GZ: 1068149608-190621651/BMI-EAST_WEST, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf internationalen Schutz vom 19. Juni 2019 hinsichtlich des Status des/der Asylberechtigten und hinsichtlich des/der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkte I. und II.), erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG (Spruchpunkt III.), erließ gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG (Spruchpunkt IV.) und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG in den X zulässig ist (Spruchpunkt V.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG erließ die belangte Behörde gegen den Bf ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt VII.). Gemäß § 15b Abs. 1 AsylG wurde dem Bf aufgetragen, ab 19. Juni 2019 im Quartier BS W AI, X, X, Unterkunft zu nehmen (Spruchpunkt VIII.).

Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. August 2019, GZ: I413 2153645-2/3E, als unbegründet abgewiesen.

Der Bf ist mit Hauptwohnsitz seit 21. Dezember 2020 in X, X, gemeldet.
Der Bf hat beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag gemäß §§ 55, 56 AsylG (Erhalt der Aufenthaltsberechtigung/„Aufenthaltsberechtigung plus“) gestellt; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2021, GZ: Ge-251-G-337-2021, wurde im Grunde der erfolgten Gewerbeanmeldung vom 28. Juni 2021 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

4.3. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akt der belangten Behörde und der Auskunft des BFA über den Verfahrensstand betreffend Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 339 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Nach § 14 Abs. 1 GewO 1994 dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes

bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 399 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 -, dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

5.2. Der Bf befindet sich seit 2015 im Bundesgebiet und ist X Staatsangehöriger. Durch die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 Asylgesetz 2005 wird der Status eines Asylwerbers dokumentiert und ist der Asylwerber bis zum Abschluss des Asylverfahrens zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Die Anträge des Bf auf internationalen Schutz sind mit den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Jänner 2019, GZ: L526 2153644-1/24E, und 9. August 2019, GZ: I413 2153645-2/3E, rechtskräftig abgewiesen worden, das Verfahren betreffend §§ 55, 56 AsylG ist noch nicht abgeschlossen, womit der gegenwertige Aufenthalt in Österreich als nicht rechtmäßig zu werten ist. Aus dem Aktenverlauf ist ein sonstiger Aufenthaltstitel des drittstaatsangehörigen Fremden nicht ersichtlich. Mit dem

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. August 2019 wurde auch festgehalten, dass die Abschiebung nach X zulässig ist.

Nach dem oben zitierten § 14 Abs. 1 GewO 1994 ist für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person grundsätzlich ein diesen Aufenthaltszweck deckender Aufenthaltstitel erforderlich, welcher durch die zuständige Behörde nach den nationalen fremdenrechtlichen Vorschriften zu erteilen ist (VwGH 2011/03/0174).

Für den Bf liegt kein Aufenthaltstitel vor, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt.
Von der belangten Behörde wurde sohin zu Recht festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegen und war die Beschwerde demnach als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier